

Handwerk in Rheinhausen

Freitag, 20. November 2020

INFOS & SERVICE ONLINE UNTER WWW.HWK.DE

Nr. 22



KURSANGEBOTE

Lehrgänge in Mainz:
Ausbildereignung nach AEVO
Vollzeitkurs:
11.01. - 16.01.2021

Sachkunde für Tätigkeiten an KFZ-Klimaanlagen
28.11.2020

Fachkundige für Arbeiten an eigensicheren HV-Fahrzeugen
06.02.2021

Lehrgänge in Worms:
Ausbildereignung nach AEVO
Vollzeitkurs:
30.11. - 05.12.2020

Der Fachbereich Weiterbildung der Handwerkskammer informiert im Internet unter hwk.de/kurse über das aktuelle Weiterbildungsangebot.

Kontakt:

Ausbildungsberatung:

Lena Bouman, Tel.: 06131/99 92 360,
E-Mail: l.bouman@hwk.de
Bernhard Jansen, Tel. 06131/99 92 361,
E-Mail: b.jansen@hwk.de
Ralf Weber, Tel. 06131/99 92 362,
E-Mail: r.weber@hwk.de

Außenwirtschaftsberatung:

Jörg Diehl, Tel.: 06131/99 92 293,
E-Mail: j.diehl@hwk.de

Weiterbildung:

Heico Purwin, Tel.: 06131/99 92 514,
E-Mail: h.purwin@hwk.de

Digitalisierungsberatung:

Marc Siebert, Tel.: 06131/99 92 275,
E-Mail: m.siebert@hwk.de
Julia Mehr, Tel.: 06131/99 92 276,
E-Mail: j.mehr@hwk.de

IT- und Technologieberater:

Jürgen Schüller, Tel.: 06131/99 92 277,
E-Mail: j.schueler@hwk.de

Rechtsberatung:

Dirk Cinquanta, Tel.: 06131/9992 333,
E-Mail: d.cinquanta@hwk.de
Koba Guzarauli, Tel.: 06131/9992 303,
E-Mail: k.guzarauli@hwk.de
Tarik Karabulut, Tel.: 06131/99 92 302,
E-Mail: t.karabulut@hwk.de

Unternehmensberatung:

Oliver Jung, Tel.: 06131/99 92 272,
E-Mail: o.jung@hwk.de
Rafaél Rivera, Tel.: 06131/99 92 274,
E-Mail: r.rivera@hwk.de
Tobias Nagy, Tel.: 06131/99 92 273,
E-Mail: t.nagy@hwk.de

Internet
hwk.de

REDAKTION

Handwerkskammer Rheinhausen
Dagobertstraße 2, 55116 Mainz
Tel.: 06131/99 92 100
E-Mail: presse@hwk.de

Verantwortlich: Anja Obermann

Redaktion: Andreas Schröder
Tel.: 0179/90 450 25
E-Mail: schroeder@handwerksblatt.de

Austausch-Plattform für das regionale Handwerk

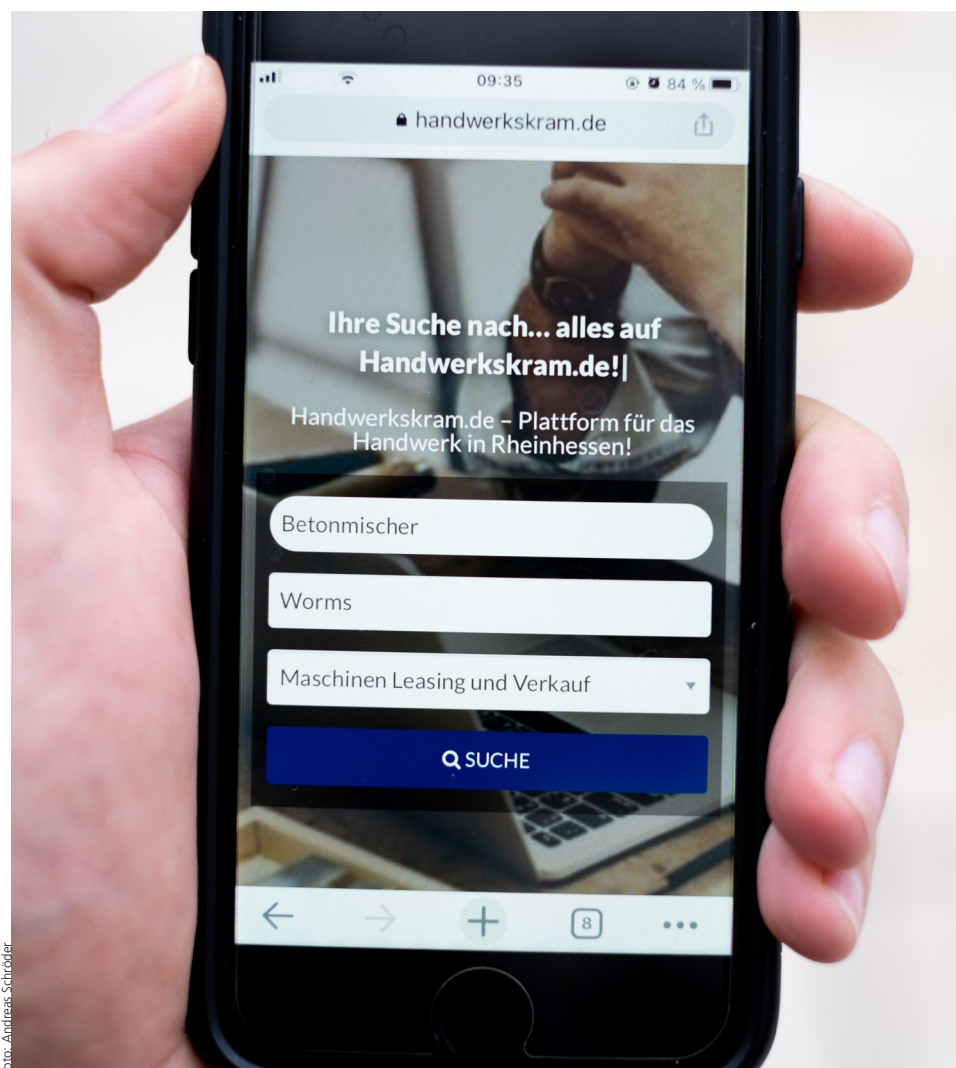
NETZWERK: Handwerkskammer stellt mit handwerkskram.de neuen Service zur Verfügung

Sie haben Materialreste von einer Baustelle übrig, die ein anderer Betrieb vielleicht noch gebrauchen kann? Sie suchen für ein Projekt einen Partnerbetrieb aus der Umgebung, der eine bestimmte Spezialisierung mitbringt? Sie haben eine gebrauchte Maschine zu verkaufen oder möchten diese zum Verleih anbieten?

Bisher gab es für solche Anliegen vom Handwerk fürs Handwerk keine regionale Plattform. Um diese Lücke zu schließen, hat die Handwerkskammer nun das Portal handwerkskram.de an den Start gebracht. Handwerksbetriebe, die in die Handwerksrolle der Handwerkskammer Rheinhausen eingetragen sind, können sich hier kostenfrei registrieren. Jeder registrierte Benutzer kann dann kostenfrei Anzeigen erstellen und über die Kontaktfunktion auf Anzeigen reagieren. Neu eingestellte Anzeigen werden über den Newsletter der Handwerkskammer Rheinhausen unter den Betrieben des Kammerbezirks beworben. Auf diese Weise wird ein Großteil der regionalen Betriebe erreicht.

„Handwerkskram“ umfasst derzeit Anzeigemöglichkeiten in den Kategorien Kooperation, Maschinen-Leasing und -Verkauf, Unteraufträge, Spezialist für..., Materialreste und sonstiges. Sie erreichen die Plattform entweder direkt unter handwerkskram.de oder über die Webseite der Handwerkskammer Rheinhausen, hwk.de.

„Die Idee zur Schaffung einer solchen Plattform stammt aus einem Workshop, an dem die Vollversammlungsmitglieder der Kammer teilgenommen haben“, erläutert Anja Obermann, Hauptgeschäftsführerin der Kammer. Dies habe man dann schnell in die Tat umgesetzt. „Der Vorteil des Portals ist, dass wir hier sehr regional viele Be-



Auf handwerkskram.de kann man auch unterwegs problemlos zugreifen

triebe erreichen können“, so Obermann. Die Handwerkskammer selbst stelle hier lediglich die Webseite. Kosten oder sonstige Verpflichtungen gegenüber der Kammer entstünden nicht.

Die Kammer stelle übrigens auch selbst Anzeigen ein, etwa sämtliche Angebotsanfragen zu regionalen öffentlichen Ausschreibungen, die über Subreport eingingen.

Forderungen aus 2017 verjähren am 31. Dezember

SERIE: Die Rechtsabteilung der Handwerkskammer Rheinhausen informiert über aktuelle Themen und rechtliche Fallstricke – Dieses Mal: Verjährung offener Forderungen

Es ist leicht vermeidbar und deshalb ärgerlich, wenn ein Zahlungsanspruch – beispielsweise die Werklohn-Forderung eines Handwerkers aus einem Werkvertrag – zwar besteht, der Kunde und Auftraggeber die Zahlung aber wegen eingetretener Verjährung verweigern darf. Ist die Verjährung eingetreten, bleibt nur die Hoffnung, dass der Vertragspartner sich der Verjährung nicht bewusst ist beziehungsweise sich nicht auf sie beruft und dennoch zahlt. Eine trotz Verjährung erfolgte Zahlung ist wirksam, der Betrag muss in diesem Fall nicht zurückgezahlt werden.

Verjährungsfristen bei Zahlungsansprüchen (Forderungen)

Der Zeitpunkt, zu dem die Verjährung eintritt, kann vertraglich oder gesetzlich geregelt sein. Die gesetzliche regelmäßige Verjährung greift immer dann, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart ist. Die Verjährungsfrist beträgt danach drei Jahre. Diese dreijährige Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis vom Anspruch hatte oder haben

musste. Bei Werkverträgen entsteht der Anspruch auf Zahlung des Werklohns mit der Abnahme des Werkes.

Folglich verjähren Forderungen, die im laufenden Jahr 2020 entstanden sind beziehungsweise noch entstehen, zum 31.12.2023. Aktuell heißt das, dass sämtliche Forderungen aus dem Jahr 2017 zum 31.12.2020 verjähren.

Besondere Verjährungsfristen bei Gewährleistungs-/Mängelansprüchen

Von der regelmäßigen Verjährung nicht erfasst ist die Mängelgewährleistung. Diese ist gesondert geregelt und beträgt zwei Jahre bei der Herstellung, Wartung oder Veränderung von beweglichen Sachen und fünf Jahre bei Bauwerken. Hier beginnt die Verjährungsfrist nicht mit dem Ende des jeweiligen Jahres, sondern mit dem Zeitpunkt der Abnahme.

Verhinderung des Eintritts der Verjährung

Der Gläubiger kann den Eintritt der Verjährung verhindern, indem er ein gerichtliches Mahnverfahren einleitet, Zahlungsklage

erhebt oder ein schriftliches Schuldanerkenntnis des Schuldners erwirkt. Dagegen sind eine einfache Rechnungsstellung oder eine außergerichtliche Mahnung hierzu nicht geeignet.

Fazit

Aktuell sollten Handwerker ihre Buchführung unbedingt auf alte, noch offene Forderungen aus dem Jahr 2017 hin überprüfen und gegebenenfalls noch in diesem Jahr eine der genannten Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts der Verjährung ergreifen.

KONTAKT

Bei Fragen zum Thema Verjährung wenden Sie sich gerne an die Rechtsberatung der Handwerkskammer Rheinhausen:
Dirk Cinquanta, Tel.: 06131/9992 333,
E-Mail: d.cinquanta@hwk.de
Koba Guzarauli, Tel.: 06131/9992 303,
E-Mail: k.guzarauli@hwk.de
Tarik Karabulut, Tel.: 06131/99 92 302,
E-Mail: t.karabulut@hwk.de

MELDUNGEN

Einladung

Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhausen

Auch die nächste Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhausen wird in digitaler Form durchgeführt. Sie findet am **7. Dezember 2020 um 15:00 Uhr** über die Plattform Zoom statt. Interessierte Gäste können sich unter info@hwk.de melden und erhalten einen Zugang zur Videokonferenzplattform. Auf der Tagesordnung der Versammlung stehen u.a. die Wahl einer/s neuen Vizepräsidentin/en Arbeitgeberseite, die Ausbildungsumlage der Handwerkskammer, Haushalt, Sanierung BBZ 2 und Prämierung der ausgezeichneten Ausbildungsbetriebe 2020. Die veröffentlichte Tagesordnung finden Sie unter hwk.de.

Seminar

Wissen im Betrieb halten und teilen

Know-how ist im Handwerk alles. Doch ein Großteil des institutionellen Wissens eines Handwerksbetriebs ist oft nicht in Handbüchern oder Workflows festgehalten. Es ist das Wissen erfahrener Mitarbeiter, das es im Unternehmen zu erhalten und zu vermehren gilt. Mit dem Online-Workshop **Wissen im Betrieb halten und teilen** am **9. Dezember um 17 Uhr** will die Unternehmensberatung der Handwerkskammer Rheinhausen Handwerksbetrieben dabei helfen, dieses überlebenswichtige Know-how zu identifizieren und zu erhalten. Der ursprünglich bereits für den 27. Oktober geplante Termin musste aus organisatorischen Gründen leider verschoben werden. Weitere Informationen und die Anmeldung finden Sie im Internet auf der Seite der Handwerkskammer Rheinhausen unter hwk.de/veranstaltung.

NACHRUF

Das rheinhessische Handwerk trauert um Ludger Lünig

Das rheinhessische Handwerk trauert um Ludger Lünig. Der Bäcker- und Konditormeister ist Anfang November „nach kurzer, schwerer Erkrankung für immer eingeschlafen“, wie das Unternehmen mitteilte.

Im Jahr 1971 hatte Lünig die Bäckerei seines Großvaters im Alter von 21 Jahren übernommen. Heute beschäftigt der Familienbetrieb über 800 Mitarbeiter und umfasst mehr als 50 Filialen. „Bei all dem unternehmerischen Erfolg ist Ludger Lünig bodenständig geblieben, gesegnet mit einem sympathischen Humor und stets garniert von einer Prise Selbstironie“, würdigte die Allgemeine Zeitung den Verstorbenen. „Mit seiner ausgeprägten Persönlichkeit, seiner Entschlossenheit und seiner Menschlichkeit hat Herr Lünig das Unternehmen über Jahrzehnte geführt und das Backhaus Lünig zu einer Marke in der Region etabliert. Seine Kraft hat er immer zum Wohle des Unternehmens und unserer Mitarbeiter eingesetzt“, erinnern sich Geschäftsführung und Mitarbeiter.

Lünig habe sich „als Handwerksunternehmer weit über die Grenzen Rheinheims hinaus einen Namen gemacht, insbesondere aufgrund seiner jahrzehntelangen Aufbauarbeit im Unternehmen sowie seines Fleißes und seiner Zuverlässigkeit. Er hat das rheinhessische Bäcker- und Konditorhandwerk durch sein tatkräftiges Engagement und sein großartiges Wirken nachhaltig geprägt“, betonte Hans-Jörg Friese, Präsident der Handwerkskammer Rheinhausen.